

# verständlich

Mehr Informationen hier:

[www.postbank.de](http://www.postbank.de) · [direkt@postbank.de](mailto:direkt@postbank.de)

0180 3040500 (9 Cent/Minute)

**Postbank Finanzcenter**/Filialen der Deutschen Post  
[www.postbank.de/filial-suche](http://www.postbank.de/filial-suche)

**Postbank Finanzberatung, Ihr persönlicher Finanzpartner:**

0180 3020888 (9 Cent/Minute),  
Beratung auf Wunsch auch gerne bei Ihnen zu Hause.  
[www.postbank.de/finanzberatung](http://www.postbank.de/finanzberatung)

Die Preise beziehen sich auf Anrufe aus dem Festnetz der Dt. Telekom; ggf. abweichende Mobilfunktarife.

Alle Angaben in dieser Broschüre beruhen auf der Steuergesetzgebung, Stand: August 2008. Zur steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen informieren und beraten Steuerberater und Rechtsanwälte. Die Informationen in dieser Broschüre stellen keine Beratung und keine Empfehlung der Postbank zum Erwerb bestimmter Anlageprodukte dar. Sie sollten sich vor einer Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Anlageziele und -erfahrungen über die Eignung der jeweiligen Produkte für Ihre Anlagezwecke beraten lassen. Alle Angaben in dieser Broschüre beziehen sich zudem auf ein im Inland geführtes Depot.

## Informationen zur Abgeltungsteuer

„Die neue Steuer lässt sich ganz einfach erklären. Und dann weiß man auch, was jetzt zu tun ist.“

UNTEREM STRICH ZÄHL ICH.

Deutsche Postbank AG  
Zentrale  
Abteilung Marken- und  
Produktkommunikation  
Bonn

100 % chlorfrei gebleichter Zellstoff  
678 148 053  
Stand: August 2008

 **Postbank**

 **Postbank**

# Inhalt

## Einleitung: Das neue Steuer-Einmaleins

Das fällt unter die Abgeltungsteuer	04
Pauschbeträge – mehr zählt nicht	06
Verlustverrechnung	08
Depotübertrag	09
Die neue Steuer: Hat sie gute Seiten?	10
Lösungen gibt es immer	12
Jetzt handeln, in Zukunft profitieren	14

---

## ■ Aktien und Fonds: Die Renditebringer

Mit Bestandsschutz Vorteile sichern	16
Aktien	18
Investmentfonds	19
Fondssparpläne	20
Auslandsaktien und im Ausland aufgelegte Investmentfonds	21
Geschlossene Fonds	22
Dachfonds und vermögensverwaltende Fonds	24

---

## ■ Versicherungen: Auf sie ist Verlass

Rückhalt, wenn er gebraucht wird	26
Kapitallebensversicherungen	28
Riester- und Rürup-Verträge, private Rentenversicherungen	29

## ■ Zinsprodukte: Die Profiteure

Das schmeckt Sparern	30
Sparbuch, Tagesgeld, Festgeld	32
Anleihen und Rentenfonds	34
Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds	35

---

## ■ Zertifikate: Ganz gelassen bleiben

Immer noch eine Erfolgsgeschichte	36
Zertifikate mit Kapitalgarantie	38
Zertifikate ohne Kapitalgarantie	39

---

## ■ Immobilien: Sie schaffen Sicherheit

Ein solides Anlagefundament	40
Offene Immobilienfonds	42
Geschlossene Immobilienfonds	43



## Abgeltungsteuer: Das neue Steuer-Einmaleins

Am 1. Januar 2009 kommt die Abgeltungsteuer. Schon jetzt hat sie einen Rekord aufgestellt: Es ist die umfassendste Steuerreform in der Geschichte der Bundesrepublik – mit teilweise erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Anlageformen. In dieser Broschüre erfahren Sie das Wichtigste zur Abgeltungsteuer: Was sich ändert, worauf Sie achten sollten, wie Sie jetzt handeln können. Übersichtlich und ohne komplizierte Formeln.

### Das fällt unter die Abgeltungsteuer

Ab 01.01.2009 gilt: 25 % auf alle Einkünfte aus Kapitalvermögen

Ab dem nächsten Jahr heißt es: „25 Prozent Abgeltungsteuer auf alles“. Denn von der neuen Steuer sind alle Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, betroffen.

Zu diesen Erträgen gehören z.B. Zinsen, Dividenden, erzielte Kursgewinne bei Wertpapierverkäufen sowie Fondsausschüttungen. Zu den 25 Prozent Abgeltungsteuer kommen noch der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, deren Höhe in den Bundesländern unterschiedlich ist, hinzu. Insgesamt können die auf die Kapitaleinkünfte zu zahlenden Steuern so rund 28 Prozent betragen.

Bis zu 28 % Steuern und Abgaben auf Kapitalerträge

Neu ist auch, dass Kapitalerträge künftig nicht mehr unter den Progressionsvorbehalt fallen.

Allerdings gibt es für Kapitalerträge bestimmte Freibeträge, offiziell Sparerpauschbetrag genannt. So wird die Abgeltungsteuer erst fällig, wenn folgende Sparerpauschbeträge überschritten werden: Für ledige Anleger sind erzielte Kapitaleinkünfte bis 801 Euro im Jahr und für Ehepaare bis 1.602 Euro jährlich steuerfrei. Diese Pauschbeträge können von der Bank nur berücksichtigt werden, wenn Sie einen entsprechenden Freistellungsauftrag erteilen!

Unbedingt Freistellungsauftrag bei der Bank abgeben



## Pauschbeträge – mehr zählt nicht

Werbungskosten:  
Ab 2009 wird  
nicht mehr alles  
anerkannt

In dem Sparerpauschbetrag von 801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Verheiratete sind der bisher geltende Sparerfreibetrag von 750 Euro (Verheiratete: 1.500 Euro) und die Werbungskostenpauschale von 51 Euro (102 Euro für Ehepaare) zusammengefasst.

In dem Pauschbetrag enthalten sind also etwa Gebühren für die Depot- und Vermögensverwaltung oder Kosten für Börsenzeitschriften und Fahrten zu Hauptversammlungen.

Darüber hinausgehende Werbungskosten werden die Finanzämter in Zukunft nicht mehr anerkennen. Nur bei Kosten, die direkt im Rahmen von Veräußerungsgeschäften anfallen, beispiels-

weise Provisionszahlungen, sollen Ausnahmen gemacht werden.

**Ab 2009 wird vieles neu gerechnet. Auch bei den Freibeträgen.**

Die Argumente des Bundesfinanzministeriums: Die überwiegende Zahl der Steuerpflichtigen hätte geringere Werbungskosten, würde von dem Sparerpauschbetrag also profitieren.

Und alle Anleger mit höherem Einkommen und über dem Pauschbetrag liegenden Werbungskosten wären dafür mit dem niedrigen Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent besser bedient.

Tipp: Die Gesetzeslage um die begrenzte Abzugsfähigkeit der Werbungskosten ist umstritten. Liegen Ihre Werbungskosten über der Pauschale, sollten Sie daher auch weiterhin alle Belege sammeln und bei der Steuererklärung nach wie vor sämtliche Kosten geltend machen.

Alle Ausgaben  
geltend machen

## Achten Sie auf das Minus – Verluste richtig verrechnen

Wichtige Unterscheidung zwischen „Alt-“ und „Neuverlusten“

Verluste aus Kapitalvermögen können Anleger ab 2009 nicht mehr mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten wie Mieten oder Löhne verrechnen. Wertpapierverluste (außer reinen Aktienverlusten) können aber erstmals mit Zinserträgen und Dividenden verrechnet werden. Damit wird künftig zwischen sogenannten Altverlusten, die vor 2009 entstanden sind, und neuen Verlusten nach 2009 unterschieden.

Altverluste bekommen mit Inkrafttreten der Abgeltungsteuer quasi ein „Verfallsdatum“. Sie können noch bis Ende 2013 mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Ab 2009 entstehende Verluste fließen dagegen in einen sogenannten allgemeinen Verlustverrechnungstopf, den die Bank für jeden Anleger führt. Erst wenn dieser Topf einen Nullsaldo ausweist und zusätzlich der Betrag aus einem ggf. eingereichten Freistellungsauftrag aufgebraucht ist, wirkt die Abgeltungsteuer. Verbleibt zum Jahresende ein Minus im Verlustverrechnungstopf, trägt die Bank den Verlust auf das Folgejahr vor.

Aktienverluste werden zukünftig gesondert behandelt

Besonderheit: Aktienverluste fließen in einen eigenen „Verrechnungstopf“ ein. In diesem werden Gewinne und Verluste aus Aktiengeschäften verrechnet.

Diese beiden neuen Verlustverrechnungstöpfe funktionieren aber nur innerhalb einer Bank. Möchte der Anleger bankübergreifend Gewinne und Verluste aus Kapitalvermögen verrechnen, kann er dies über die Veranlagung zur Einkommensteuer tun. Dazu muss er bis zum 15.12. des betreffenden Jahres bei der Bank eine Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen Verluste anfordern.

## So läuft der Depotübertrag reibungslos

Bei Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel (also wenn der Depotinhaber der gleiche bleibt) fällt keine Abgeltungsteuer an. Die übertragende muss der übernehmenden Bank ab 2009 die Anschaffungsdaten der betreffenden Wertpapiere mitteilen.

Liegen die Anschaffungskosten der Wertpapiere nicht vor, ist bei einer späteren Veräußerung Folgendes zu beachten: Abgeltungsteuer wird dann auf pauschal 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung fällig.

Wird das Depot unentgeltlich auf einen anderen Steuerpflichtigen übertragen, wird ebenfalls keine Abgeltungsteuer fällig. In diesem Fall muss die übertragende Bank den Finanzbehörden die unentgeltliche Übertragung anzeigen.

Wird das Depot dagegen nicht unentgeltlich auf einen anderen Steuerpflichtigen übertragen bzw. versäumt der Kunde, die Unentgeltlichkeit seiner Übertragung der Bank rechtzeitig mitzuteilen, gilt dies als Veräußerung für den übertragenden Anleger. Abgeltungsteuer wird deshalb fällig. Als Veräußerungspreis gilt der Börsenpreis. Liegt der nicht vor, wird Abgeltungsteuer auf pauschal 30 Prozent der Anschaffungskosten fällig.

Ohne Inhaberwechsel fällt keine Abgeltungsteuer an

Ein nicht unentgeltlicher Übertrag zählt als Veräußerung und ist steuerpflichtig



## Die neue Steuer: Hat sie gute Seiten?

Wird Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte fällig, führen die Banken sie automatisch an das zuständige Finanzamt ab. Damit ist für den Anleger alles erledigt: Die Steuerschulden gelten als abgegolten. Spezielle Steuerformulare müssen also nicht ausgefüllt werden.

Kapitalerträge  
müssen nicht  
mehr aufgelistet  
werden

Im Gegenteil: Durch die Abgeltungsteuer wird die jährliche Steuererklärung für Anleger wesentlich vereinfacht. Denn ab 2009 müssen sie Kapitaleinkünfte grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung auflisten.

Eine Besonderheit gilt für ausländische, thesaurierende Fonds: Hier ist weiterhin die Angabe der sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge in der Steuererklärung erforderlich.

Bitte beachten Sie: Alle Ausführungen in dieser Broschüre beziehen sich auf ein im Inland geführtes Depot.

**Tipp:** Wer Kirchensteuer zahlt, sollte seiner Bank einen schriftlichen Auftrag erteilen, diese gleich mit abzuführen. Das erspart Arbeit: Denn zur Bestimmung der Höhe der Kirchensteuer müssten die Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung sonst detailliert aufgeführt werden.

Kirchensteuer  
gleich mit über-  
weisen lassen

Für viele Anleger, deren Kapitaleinkünfte hauptsächlich aus Zinsprodukten bestehen (siehe ab Seite 30), dürfte die Abgeltungsteuer eine Entlastung bringen. Denn bislang müssen Anleger alle Zinseinkünfte jeweils mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern. Und der kann bis zu 42 Prozent (bzw. 45 Prozent, sogenannte Reichensteuer) betragen. Mit einem pauschalen Satz von 25 Prozent kann die Abgeltungsteuer also deutlich unter den jeweiligen persönlichen Einkommensteuersätzen liegen!

25 Prozent  
Steuern auf  
Zinsen – für  
viele günstiger

Anleger, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt, können ihre Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angeben und so die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer anrechnen lassen.

Überhaupt keine Abgeltungsteuer wird einbehalten, wenn das zu versteuernde Einkommen unter dem steuerpflichtigen Grundfreibetrag von jährlich 7.664 Euro (2008) liegt. Wichtig: Der Bank ist in diesem Fall eine Nichtveranlagungsbescheinigung der Finanzbehörde vorzulegen.



## Lösungen gibt es immer

Die schlechte Nachricht vorweg: Künftig müssen 25 Prozent Steuern auch da gezahlt werden, wo Steuern heute nur eingeschränkt oder gar nicht anfallen. Dies trifft etwa die Besitzer von Aktien und Aktienfonds, denen Dividenden ausgezahlt werden oder die Wertpapiere mit Gewinn verkaufen.

Wegfall des  
Halbeinkünfte-  
verfahrens

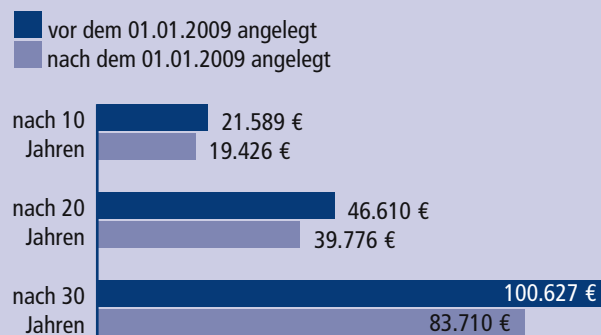
Der Grund: Mit Einführung der Abgeltungsteuer fällt das derzeit noch gültige sogenannte Halbeinkünfteverfahren weg. Danach ist bislang nur die Hälfte der Dividenden und Kursgewinne steuerpflichtig. Wer heute Aktien oder Investmentfondsanteile mit Gewinn verkauft, die er mindestens 12 Monate lang besessen hat, muss auf die erzielten Kursgewinne sogar überhaupt keine Steuern zahlen. Auch diese einjährige Spekulationsfrist fällt weg.

Das bedeutet: Ab 2009 sind alle Kursgewinne steuerpflichtig, die mit nach dem 1. Januar gekauften Wertpapieren erzielt werden.

Die gute Nachricht: Die Abgeltungsteuer auf Kursgewinne lässt sich noch ganz einfach vermeiden: Werden Aktien, Anleihen und Investmentfonds noch in diesem Jahr erworben, fallen sie unter den sogenannten Bestandsschutz. Das heißt: Für sie gilt die alte Steuerregelung auf unbegrenzte Zeit! Ab einer Haltedauer von einem Jahr sind Kursgewinne bei Verkauf deshalb weiterhin steuerfrei. Das lohnt sich, wie auch ein Blick auf die Grafik zeigt.

Bis 2009  
gekaufte Aktien  
unterliegen dem  
Bestandsschutz

## Investitionen von 10.000 Euro in einem Aktienfonds



Angenommene Wertsteigerung (vor Steuern): 8 % p.a. ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags (Berechnung nach BVI-Methode); Quelle: Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)



## Jetzt handeln, in Zukunft profitieren

### Depot prüfen!

Jeder Anleger sollte die Zeit bis zum 1. Januar 2009 nutzen, um mit seinem Postbank Berater das Depot zu prüfen. Denn es gibt kaum jemanden, den die neue Steuer nicht betrifft. Außerdem: Jetzt die richtigen Anlageentscheidungen zu treffen, kann bares Geld wert sein.

### Von Verlusten profitieren

Zu den richtigen Entscheidungen gehört, dass Sie sich vor 2009 unbedingt von Verlustbringern in ihrem Depot trennen. Das hat u. a. den Vorteil, dass die dabei entstandenen Verluste dann bis zum Jahr 2013 vorgetragen und solange noch mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können. Diese einkunftsübergreifende Verlustverrechnung fällt für alle ab 2009

## Prüfen Sie Ihr Depot!

Eigentlich ist es doch ganz einfach: Wenn man heute etwas machen kann, so dass man morgen Steuern spart – warum dann warten?

realisierten Verluste weg. Allerdings können erstmals auch Verluste aus Kapitalvermögen mit sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen, also auch Zinsen und Dividenden, verrechnet werden. Bei Aktiengewinnen ist nur eine Verrechnung mit Aktienverlusten möglich.

Und: Investieren Sie bis Ende 2008 in chancenreiche Aktien, Anleihen und Fonds. Denn sie unterliegen dem Bestandsschutz, Fachleute sprechen von „Grandfathering“. Das bedeutet: Für diese Wertpapiere gilt die alte Steuerregelung über das Jahr 2008 hinaus, so dass nach einer Haltedauer von einem Jahr Kursgewinne steuerfrei realisiert werden können – egal, wann Sie die Papiere verkaufen!

Steuerfreie  
Kursgewinne  
sichern

## Das müssen Sie wissen!

Wie wirkt sich die Abgeltungsteuer auf die einzelnen Anlageprodukte aus? In dieser Broschüre erfahren Sie alles Wichtige zum Thema. Übersichtlich geordnet nach den Anlageklassen Aktien und Investmentfonds, Versicherungen, Zinsprodukte, Zertifikate und Immobilien.



## Aktien und Fonds: Die Renditebringer

Dividenden und Kursgewinne von Aktien und Fonds, die nach 2008 erworben werden, fallen voll unter die Abgeltungsteuer. Das schmälert zwar den Gewinn. Doch bleiben Aktien und Fonds festverzinslichen Anlagen auf lange Sicht weit überlegen.

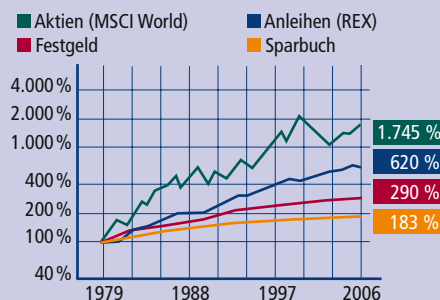
### Mit Bestandsschutz Vorteile sichern

Zwar werden Aktien und Fonds von der Abgeltungsteuer härter getroffen. Doch um diese Produkte einen Umweg zu machen, wäre grundverkehrt. Denn Abgeltungsteuer hin oder her – Experten sind sich einig: Von allen Anlageformen bringen diese Wertpapiere langfristig die größten Renditechancen. Das zeigt auch die Grafik rechts.

Aktien und Fonds:  
Langfristig  
überlegen

Die Top-Strategie: Jetzt besonders chancenreiche Aktien, Anleihen und Fonds kaufen und von deren Bestandsschutz profitieren.

## Aktien: Langfristig sind sie unschlagbar



Gilt für eine Einmaleinlage von 2.500 Euro; Quelle: Franklin Templeton Investments. Bitte beachten Sie: Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.

## Aktien

Dividenden unterliegen ab 2009 der Abgeltungsteuer. Auf realisierte Kursgewinne wird Abgeltungsteuer fällig, wenn die veräußerten Wertpapiere nicht dem Bestandsschutz unterliegen.

Während die Zinsbesteuerung für Anleger ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 15.000 Euro (Verheiratete: ab 30.000 Euro) günstiger sein wird, sieht es durch die Abgeltungsteuer bei der Besteuerung der Dividenden schlechter aus: Bislang brauchen sie nur zur Hälfte versteuert werden (Halbeinkünfteverfahren). Ab 2009 aber fällt Abgeltungsteuer auf die gesamte Dividende an. Ein Trost: Da der Staat mit Einführung der Abgeltungsteuer auch die Unternehmensteuern gesenkt hat, ist gleichzeitig mit einer höheren Dividendenausschüttung zu rechnen.

Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens

Mit Abschaffung der Spekulationsfrist sind ab 2009 Verkaufsgewinne erstmals unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Steuerfreie Kursgewinne lassen sich auch nach 2009 erzielen

Doch steuerfreie Gewinne lassen sich trotzdem machen: Werden noch bis Ende 2008 Aktien gekauft, unterliegen diese dem Bestandsschutz. Das bedeutet: Kursgewinne, die nach 2009 realisiert werden, bleiben wie bisher steuerfrei.

Ganz wichtig: Alle Wertpapierkäufe ab 2009 sollten von den „Altbeständen“ getrennt in einem separaten Wertpapierdepot gehalten werden. Denn lagert alles in einem Depot, gilt bei Verkäufen von Aktien einer Art oder Anteilen desselben Fonds für das Finanzamt die Regel: „First in, First out“. Das bewirkt, dass ältere Wertpapiere als zuerst verkauft gelten – obwohl sie steuerlich begünstigt sind. Werden Altwerte aber in einem gesonderten Depot gehalten, behalten sie auf unbefristete Dauer ihren Bestandsschutz.

Zweitdepot eröffnen

## Investmentfonds

Bei Fonds fällt Abgeltungsteuer auf die beim Verkauf realisierten Kursgewinne an. Auch die jährlich ausgeschütteten Erträge unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Umschichtungen bzw. Veräußerungen innerhalb des Sondervermögens (also auf Fondsebene) bleiben dagegen für den Anleger steuerfrei (d. h. Steuerstundung bis zum Verkauf der Fondsanteile).

Werden die angefallenen Erträge direkt wieder investiert, wie es bei thesaurierenden Fonds der Fall ist, greift ebenfalls die Abgeltungsteuer. Bei inländischen, thesaurierenden Fonds wird die Steuer automatisch bereits auf Fondsebene abgeführt. Besitzer von ausländischen thesaurierenden Fonds müssen die Erträge weiterhin in der Einkommensteuererklärung angeben (siehe Seite 21).

Bei inländischen Fonds wird die Steuer automatisch abgeführt

Ausnahmen: Realisierte Kursgewinne aus vor 2009 erworbenen Fondsanteilen bleiben grundsätzlich steuerfrei, wenn die einjährige Spekulationsfrist eingehalten wird oder die Kursgewinne unter 512 Euro liegen. Außerdem: Offene Immobilienfonds nehmen auch nach 2008 weiter eine steuerliche Sonderstellung ein (siehe Seite 42).

Renditeorientierte Anleger sollten bedenken: Auch wenn Fonds der Abgeltungsteuer unterliegen – durch ihre attraktiven Renditechancen bleiben sie weiterhin interessant.

## Fazit

**Höhere Dividendenbesteuerung und Wegfall Halbeinkünfteverfahren. Aber: Bestandsschutz für Altbestände.**





## Fondssparpläne

Fondsanteile unterliegen der Abgeltungsteuer. Es sei denn, sie werden vor 2009 gekauft

Es gelten die gleichen Regelungen für die Besteuerung wie für die Einmalanlage in Investmentfonds: Von der Abgeltungsteuer befreit sind nur jene Gewinne, die durch die Veräußerung von Anteilen erzielt werden, die vor 2009 gekauft und mindestens 12 Monate lang gehalten wurden oder deren Kursgewinne unter 512 Euro liegen.

Um diesen Bestandsschutz möglichst lange zu bewahren, sollten ab 2009 im Rahmen eines Sparplans erworbene Fondsanteile in einem separaten Depot verwahrt werden (siehe Seite 18).

### Fazit

Keine steuerfreien Kursgewinne mit ab 2009 über Fondssparpläne erworbenen Fondsanteilen mehr möglich. Ausgenommen von der Abgeltungsteuer sind Riester- und Rürup-Verträge.



## Aktien ausländischer Emittenten / Im Ausland aufgelegte Investmentfonds

Für Aktien ausländischer Emittenten gilt: Auf Kapitalerträge entfällt Abgeltungsteuer, wenn das Depot im Inland geführt wird. Allerdings müssen entsprechende Erträge auch nach 2008 in der Steuererklärung angegeben werden. Eventuell im Ausland einbehaltene Quellensteuer wird angerechnet. Übersteigt eine gezahlte Quellensteuer die anrechenbaren Sätze, kann der übersteigende Betrag im Erstattungsverfahren vom ausländischen Quellenstaat zurückgefordert werden.

Kapitalerträge müssen angegeben werden

Für im Ausland aufgelegte ausschüttende Investmentfonds gilt: Werden sie im Inlandsdepot verwahrt, führt die Bank jedes Jahr bei Ausschüttung von ordentlichen Erträgen sowie bei Veräußerung mit Kursgewinnrealisierung Abgeltungsteuer ab.

Bei ausländischen, thesaurierenden Fonds sind die Erträge weiterhin als sogenannte Zuflussfiktion vom Anleger in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dort werden sie mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz (sofern der persönliche Steuersatz über 25 Prozent beträgt) versteuert. Bei Gewinnrealisierung wird ebenfalls Abgeltungsteuer fällig. Ein realisierter Veräußerungsgewinn ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben und wird dort mit den bereits jährlich versteuerten Erträgen verrechnet. So wird eine Doppelbesteuerung verhindert.

Doppelbesteuerung auf jeden Fall verhindern

### Fazit

Keine steuerfreien Kursgewinne mehr möglich. Aber: Bestandsschutz für Altbestände.





## Geschlossene Fonds

Keine  
Abgeltungsteuer  
für geschlossene  
Fonds

Die Anlageklasse der geschlossenen Fonds bleibt von der Abgeltungsteuer in den meisten Fällen unberührt. Der Grund: Die mit ihnen erwirtschafteten Erträge gelten steuerrechtlich oftmals nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern als gewerbliche Einkünfte oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung.

Auslands-  
erträge können  
die Rendite  
steigern

Außerdem: Oft fallen bei geschlossenen Fonds Erträge im Ausland an. Hier schützt sie das sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen vor der Abgeltungsteuer. Das bedeutet: Da die Steuer im Ausland anfällt, muss sie auch dort bezahlt werden – der deutsche Fiskus geht leer aus.

Immobilien:  
Spekulationsfrist  
bleibt!

Hohe Renditechancen eröffnen unter den geschlossenen Fonds deshalb auch nach 2008 geschlossene Immobilienfonds im In- und Ausland. Zwar unterliegen die Einnahmen aus Miete, Verpachtung und dem Verkauf von Fondsanteilen nach wie vor dem persönlichen Steuersatz – jedoch erst nach Abzug aller Kosten und Ausschöpfung der Abschreibungsmöglichkeiten.

Ein weiteres Plus: Bei Immobilienverkäufen erzielte Gewinne sind nach zehn Jahren Haltedauer weiterhin steuerfrei!

Auch geschlossene Schifffonds bleiben weiter attraktiv: Denn auch künftig gelten die Erträge als gewerbliche Einkünfte – und sind somit abgeltungsteuerfrei. Festgehalten wird ebenfalls an der günstigen Tonnagesteuer statt einer Versteuerung des tatsächlich erzielten Gewinns.

Schifffonds  
weiter besonders  
attraktiv

Eine Ausnahme in dieser Anlageklasse bilden die Private-Equity-Fonds, die – in der Regel – in nicht börsennotierte Unternehmen investieren. Die mit ihnen erzielten Dividenden und Veräußerungsgewinne unterliegen voll der Abgeltungsteuer.

## Fazit

In dieser Anlageklasse  
gibt es keine Änderun-  
gen im Vergleich zu den  
bestehenden Regeln.





## Dachfonds und vermögensverwaltende Fonds

Dachfonds investieren in Fonds verschiedener Assetklassen und bieten damit eine doppelte Risikostreuung. Sie verteilen das Vermögen auf mehrere Zielfonds. Diese Zielfonds wiederum legen in eine Vielzahl von Einzeltiteln an. Dachfonds ermöglichen so eine standardisierte Vermögensverwaltung schon für geringe Beträge.

Vermögensverwaltende Fonds können auf (fast) jede Anlageklasse setzen

Im Unterschied zu Dachfonds können spezielle vermögensverwaltende Fonds nahezu auf jede Anlageklasse setzen: Ob Aktien, Fonds und Rentenpapiere, ob Immobilien-, Infrastruktur- oder Private-Equity-Investments: Alles geht.

Privatanleger kommen mit vermögensverwaltenden Fonds so in den Genuss eines vielseitigen, aktiven und professionellen Vermögensmanagements – und sie haben zudem die Möglichkeit, von Anlagen zu profitieren, die ihnen sonst verschlossen blieben.

Das kurzfristige und abgeltungsteuerfreie Reagieren auf Trends ist auch hier möglich: Bei Fondsumschichtungen durch den Fondsmanager fällt keine Abgeltungsteuer an.

Allerdings gilt für Dach- und vermögensverwaltende Fonds auch: Verkauften Anleger nach 2008 erworbene Fondsanteile mit Gewinn, müssen sie auf den Ertrag Abgeltungsteuer zahlen.

Anders bei allen Anteilen, die vor 2009 erworben wurden: Mit ihnen erzielte Kursgewinne sind unbegrenzt abgeltungsteuerfrei, wenn sie mindestens 12 Monate lang gehalten wurden!

Steuerfreie Kursgewinne auch nach 2009

## Fazit



Mit Dachfonds und vermögensverwaltenden Fonds kann der Anleger ständig jeder Börsensituation angepasst investiert sein, ohne dass während der Haltedauer des Fonds für im Fonds erzielte Kursgewinne Abgeltungsteuer anfällt (Steuerstundungseffekt).



## Auf sie ist Verlass

Ob als Teil des Vermögensaufbaus, zur Absicherung des späteren Lebensstandards oder als Schutz der Familie: Lebensversicherungen und eine private Altersvorsorge geben einfach ein gutes Gefühl. Das wird auch durch die Abgeltungsteuer nicht getrübt. Im Gegenteil.

### Rückhalt, wenn er gebraucht wird

Umfassend  
vorsorgen mit  
Kapitallebensver-  
sicherungen

Rund 100 Millionen Lebensversicherungen sind hierzulande abgeschlossen – mehr als Deutschland Einwohner hat. Das zeigt, wie sehr diese Möglichkeit zur Standardvorsorge gehört. Zu Recht. Denn vor allem die Kapitallebensversicherung sichert einerseits den finanziellen Schutz der Familie und andererseits einen satten Auszahlungsbetrag in späteren Jahren.

Mit dem Abschluss einer Versicherung ist ein Grundstein für die Vorsorge gelegt. Einen weiteren bilden Riester- oder Rürup-Rente und private Rentenversicherungsverträge.

Denn angesichts sinkender gesetzlicher Renten tut private Vorsorge not. Und die wird vom Staat besonders gefördert: Etwa mit attraktiven Zu- zahlungen für Riester- und erheblichen Steuer- erleichterungen für Rürup-Verträge.

Auch der Abschluss einer Privatrente lohnt sich: Denn nicht nur, dass die gesetzliche Rente sinkt. Ihr Besteuerungsanteil steigt stetig an. Im Jahr 2040 wird der steuerpflichtige Anteil bei Renten mit 65 Jahren 100 Prozent betragen. Anders die Privatrente: Hier müssen nur 18 Prozent der Rente bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jah- ren versteuert werden.

Keine Abgeltung-  
steuer auf  
Fondssparpläne  
im Rahmen der  
Riester- oder  
Rürup-Rente



## Kapitallebensversicherungen

Es bleibt alles beim Alten: Bei bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen bleiben die Erträge steuerfrei.\* Bei Policen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, wird bei Einmalzahlungen an der Versteuerung der Hälfte der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz festgehalten. Auch fondsgebundene Varianten sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen.

Abgeltungsteuer  
nur bei vorzeitiger  
Auszahlung

Sie wird nur fällig, wenn die Kapitalauszahlung vor dem 60. Lebensjahr erfolgt und die Laufzeit der Versicherung kürzer als 12 Jahre ist.

### Fazit

Ganz egal, ob sie nach der „alten“ oder der „neuen“ Regelung eingestuft werden: Kapitallebensversicherungen bleiben weiterhin eine attraktive Geldanlage.



\* Voraussetzungen: Laufzeit des Vertrages mindestens 12 Jahre bei 5 Jahren Beitragsdauer und 60 Prozent der Beitragssumme als Todesfallleistung.

## Riester- und Rürup-Verträge, private Rentenversicherungen

Die Bedingungen für Riester- und Rürup-Verträge bleiben auch in Zukunft unangetastet – selbst dann, wenn es sich im Rahmen der Verträge um Fondssparpläne handelt.

Riester-, Rürup-  
und private  
Rente: Alles  
bleibt so

Das bedeutet: Die staatlichen Zulagen bei Riester-Verträgen und die Steuervergünstigungen bei der Rürup-Rente gelten weiterhin ohne Einschränkung.

Auch die private Rentenversicherung profitiert: Beginnt die Auszahlung mit dem 65. Lebensjahr, beträgt der Ertragsanteil 18 Prozent. Bei einem früheren Rentenanstritt erhöht sich der Ertragsanteil.

Abgeltungsteuer muss nur gezahlt werden, wenn die Auszahlung der Rente vor dem 60. Lebensjahr erfolgt und die Police weniger als 12 Jahre lang gehalten wird.

### Fazit

Keine Änderung gegenüber der bisher geltenden Regelung. Damit bleiben Riester- und Rürup-Verträge auch weiterhin ideal für die Basisvorsorge. Das gilt auch für private Rentenversicherungen, wenn sie die o.g. Voraussetzungen erfüllen.





## Die Profiteure

Zinsprodukte gehören zu den Gewinnern der Abgeltungsteuer. Viele Sparer werden von der Abgeltungsteuer profitieren, da die neue Steuer für sie günstiger sein wird als die heute geltenden persönlichen Steuersätze.

### Das schmeckt Sparern

Ab 2009 wird die Besteuerung von Zinserträgen für viele Sparer niedriger ausfallen. Denn bislang werden Zinsen, die über dem persönlichen Freibetrag von 801 Euro liegen, mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert. Künftig werden auf Zinserträge 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer fällig.

Besteuerung der Zinsen ab 2009:  
Für viele Sparer wird es günstiger

Alle Sparer, deren Steuersatz unter 25 Prozent liegt, brauchen ab 2009 deshalb nicht mehr zu zahlen: Über ihre Steuererklärung erhalten sie vom Finanzamt im Rahmen der Günstigerprüfung die einbehaltene Kapitalertragsteuer zurück (siehe Seite 11). Wer überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, beantragt beim zuständigen Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung: dann wird keine Abgeltungsteuer einbehalten (siehe ebenfalls Seite 11).

Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

Bei aller Freude über die dank Abgeltungsteuer ab 2009 sinkende Besteuerung von Zinserträgen: Bei der Wahl der richtigen Anlageentscheidung sollten nicht allein steuerliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sein. Denn für den umfassenden Vermögensaufbau sollte man auf renditestärkere Anlageprodukte nicht verzichten.

Für den Vermögensaufbau zählen nicht nur steuerliche Aspekte



## Abwechslung muss sein

„Bei der richtigen Ernährung kommt es auf die richtige Mischung an. Das gilt auch für die Geldanlage: Ausschließlich Sparanlagen bilden in der Regel noch keine tragfähige Vermögensplanung. Erst die Kombination aus sicheren, festverzinslichen und renditestarken, dynamischen Anlagen bringt Ausgewogenheit.“

### Sparbuch, Tagesgeld, Festgeld

Tritt die Abgeltungsteuer ab 2009 in Kraft, kann Ihr Geld auf der Bank noch mehr und besser für Sie arbeiten. Denn: Statt wie bisher mit dem persönlichen Einkommensteuersatz werden dann alle Zinserträge, die über den Sparerpauschbetrag von 801 Euro im Jahr hinausgehen, nur noch mit 25 Prozent besteuert.

Mehr von den  
Zinsen dank  
Abgeltungsteuer

Viele deutsche Steuerzahler werden künftig also weniger Steuern auf ihre Zinseinkünfte zahlen. Wichtig zu wissen: Von der geringeren Besteuerung haben nicht nur Besser- und Spitzenverdiener etwas! Es werden breite Einkommensgruppen entlastet. Bereits ab einem Einkommen von gut 15.000 Euro (Ledige) bzw. 30.000 Euro (Verheiratete) kommen Sparer mit dem neuen Steuersatz besser weg.

Und sie profitieren auch noch in anderer Hinsicht: Ab 2009 brauchen Kapitalerträge nämlich nicht mehr in der Steuererklärung aufgelistet zu werden. Somit können sie auch nicht mehr die übrigen Einkünfte erhöhen.

Das Ergebnis: Zu einem steigenden Steuersatz werden Zinserträge künftig nicht mehr führen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ab einem persönlichen Einkommensteuersatz von 25 Prozent die neue Bemessung durch die Abgeltungsteuer günstiger ausfällt.

Kapitalerträge  
erhöhen nicht  
mehr die Steuer-  
progression

### Fazit

Die neue Regelung bringt eine geringere Steuerlast für Sparer mit einem persönlichen Einkommensteuersatz ab 25 Prozent.



## Anleihen und Rentenfonds

Anleihen:  
Sichere Anlagen  
mit fester  
Verzinsung

Anleihen sind verzinsliche Schuldverschreibungen, die beispielsweise von Bund, Ländern und Gemeinden in Form von Staatsanleihen, Kommunalobligationen oder Pfandbriefen ausgegeben werden. Sie haben in der Regel eine fest vereinbarte Laufzeit und sind oft mit einem festen Zins ausgestattet. Mit der Ausgabe der Anleihe „leiht“ sich beispielsweise die öffentliche Hand zusätzliche Finanzmittel.

Der Anleger wird mit dem Kauf dieses Wertpapiers also zum Gläubiger. Aufgrund der ausgezeichneten Bonität der öffentlichen Hand, zumindest der vieler europäischer Länder, kann er in einem hohen Maße sicher sein, dass die Rückzahlung samt Verzinsung gewährleistet ist.

Rentenfonds sind eine ebenfalls besonders sicherheitsorientierte Anlageklasse, die meist ausschließlich in verzinsliche Wertpapiere, etwa in Anleihen und Pfandbriefe investiert.

Gewinner der  
Abgeltungsteuer:  
Festverzinsliche  
Wertpapiere und  
Rentenfonds

Beide Anlageklassen, also sowohl Anleihen als auch Rentenfonds, werden ab 2009 für die meisten Sparer noch attraktiver: Denn da hier die Erzielung von Zinseinnahmen im Mittelpunkt steht, fahren viele Anleger mit der Zinsbesteuerung durch die Abgeltungsteuer günstiger.

Grund: Die Besteuerung mit dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent ersetzt auch bei dieser Anlageklasse die Zinsbesteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, der bei vielen Anlegern zum Teil deutlich höher liegen dürfte.

## Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds

Bei dieser seit 1994 in Deutschland zugelassenen Anlageklasse wird ausschließlich oder überwiegend in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Anleihen mit kurzer Restlaufzeit investiert.

Anders als bei der direkten Anlage in Termingeldern können Anleger bei Geldmarktfonds jederzeit über ihr Geld verfügen, müssen also nicht bestimmte Fristen einhalten. Diese Fonds sind deshalb besonders geeignet, wenn Anleger einen Teil ihrer Geldreserven kurzfristig anlegen wollen.

Geldmarktfonds:  
Hier können Sie  
jederzeit über Ihr  
Geld verfügen

Wie bei allen anderen Anlageformen ersetzt auch bei Geldmarkt- und geldmarktnahen Fonds die Abgeltungsteuer ab 2009 die bis dahin gültige Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz.

### Fazit

Geringere Steuerlast für  
Sparer mit einem persönlichen  
Einkommensteuersatz  
ab 25 Prozent.





## Ganz gelassen bleiben

Zertifikate unterliegen auf verschiedenste Weise der kommenden Abgeltungsteuer. Doch auch jene, die die Steuer stärker betrifft, sind lohnenswert: Denn in der Regel bieten sie auch höhere Renditechancen.

### Immer noch eine Erfolgsgeschichte

Zertifikate: Für jeden Anleger gibt es das Richtige

Seit ihrer Einführung im Jahr 2000 haben sich Zertifikate zu einem außergewöhnlichen Anlage-segment entwickelt und den Markt erobert. Zertifikate gibt es in vielen Varianten, so dass jeder Anleger genau die findet, die zu seiner Anlage-mentalität und seiner Vermögensplanung passt.

Zertifikate sind Schuldverschreibungen und als solche mit klassischen Anleihen verwandt. Doch anders als bei klassischen Anleihen können sich

die Rückzahlungsmodalitäten nach einem völlig anderen System richten. So wird die Wertentwicklung von Zertifikaten meist an die Entwicklung eines bestimmten Basiswertes gekoppelt. Dies kann ein Aktien-, Rohstoff- oder Devisenindex sein (Gruppe der Indexzertifikate). Oder ein zusammengestellter Aktienkorb (Gruppe der Basketzertifikate). Anleger können nun von der Entwicklung des Basiswertes profitieren. Das Besondere: Bei bestimmten Zertifikaten ist es auch möglich, von fallenden Basiswerten zu profitieren.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Abgeltungssteuer gibt es zwischen den Zertifikaten allerdings einen wichtigen Unterschied: Zertifikate mit Kapitalgarantie und/oder Kuponzahlung werden entlastet. Und Zertifikate ohne die Zusage der Kapitalrückzahlung und/oder Kuponzahlung werden stärker belastet. Dafür allerdings bieten sie meist auch höhere Renditechancen.

Zertifikate unterschiedlich betroffen



## Zertifikate mit Kapitalgarantie

Abgeltungsteuer  
beschert günstigeren  
Steuersatz

Die auch als Garantiezertifikate bezeichneten Wertpapiere gehören zu den sogenannten Finanzinnovationen. Als solche unterliegen alle Erträge bis Ende des Jahres dem persönlichen Steuersatz des Anlegers. Bei Anlegern mit dem Spitzensatz von 42 Prozent langt der Fiskus also ordentlich zu.

Ab 2009 ändert sich allerdings die Besteuerung: Dann nämlich sind alle Einkünfte aus Kapitalerträgen nur noch mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent zu versteuern.

### Fazit

Anleger mit einem Steuersatz von mehr als 25 Prozent werden von der neuen Regelung profitieren.



## Zertifikate ohne Kapitalgarantie

Für Zertifikate ohne Kapitalgarantie hat der Gesetzgeber Sonderregelungen geschaffen.

Diese Sonderregelungen sind:

Zertifikate, die vor dem 15. März 2007 erworben wurden, genießen Bestandsschutz (siehe Seite 13). Das heißt: Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind Veräußerungsgewinne auch zukünftig steuerfrei.

Zertifikate, die nach dem 15. März 2007 erworben wurden, unterliegen nur dann nicht der Abgeltungsteuer, wenn sie bis zum 30. Juni 2009 verkauft werden und zum Zeitpunkt des Verkaufes die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist. Für alle anderen Zertifikate ist somit der Bestandsschutz aufgehoben.

Achtung:  
Schon jetzt  
Bestandsschutz  
aufgehoben

Renditeorientierte Anleger sollten bedenken: Auch wenn diese Zertifikate der Abgeltungsteuer unterliegen – durch ihre attraktiven Renditechancen bleiben sie weiterhin interessant.

### Fazit

Bestandsschutz durch die vorgezogenen Fristen teilweise ausgehebelt.





## Sie schaffen Sicherheit

**Auch wenn die Abgeltungsteuer kommt: Immobilien sind eine stabile Sachwertanlage – egal ob Sie in die eigenen vier Wände oder ein Bürohaus investieren.**

### Ein solides Anlagefundament

Eigentum –  
oft günstiger  
als mieten

Immobilien gehören nach wie vor zu den Top-Anlagen – natürlich auch das Haus, das man erwirbt, um darin selber zu wohnen. Denn abgesehen von der Wertsteigerung: Nicht selten summieren sich Mietzahlungen über die Jahre zu einem Vielfachen dessen, was eine eigene Immobilie kosten würde. Und bei geschickter Finanzierung können die Tilgungsraten von Anfang an unter den monatlichen Mietbelastungen liegen.

Ein weiteres attraktives Segment stellen offene Immobilienfonds dar, die in Bürohäuser, Hotels und Shoppingcenter investieren. Das bietet die Chance auf hohe Erträge durch Mieteinnahmen oder den späteren Verkauf der Immobilie. Gut

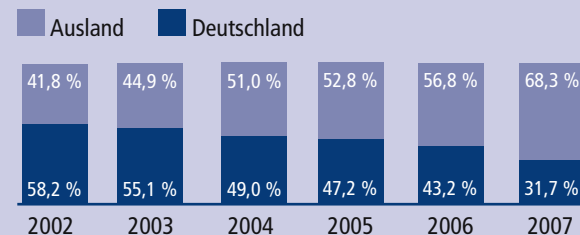
für Privatanleger: Im Gegensatz zu geschlossenen Immobilienfonds sind sie bei dieser Anlageklasse schon mit kleineren Beträgen dabei.

Schon mit  
kleinen Beträgen  
Anteile erwerben

Besonders beliebt sind zunehmend auch Objekte im Ausland (siehe Grafik). Der Grund: Sie bieten hohe Renditechancen und Steuervorteile.

## Auslandsanteil steigt

Offene Immobilienfonds aus Deutschland kaufen verstärkt Objekte im Ausland.



Quelle: BVI

## Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds sind eine der wenigen Anlagen, bei denen große Teile der Erträge auch nach Einführung der Abgeltungsteuer weiterhin steuerfrei bleiben. Sie zeichnet Folgendes aus:

Günstige  
Besteuerung  
der Mieterträge

Mieteinnahmen, die ein offener Immobilienfonds an die Anleger ausschüttet, betrachtet der Fiskus als Kapitaleinkünfte (im Gegensatz etwa zu Einkünften aus Vermietung und/oder Verpachtung, die geschlossene Immobilienfonds erzielen). Dies ist gut für diejenigen Anleger, deren persönlicher Steuersatz über dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent liegt. Denn ab 2009 wird auf alle Ausschüttungen nur noch Abgeltungsteuer erhoben.

Steuervorteile  
von Auslands-  
immobilien

Eine Besonderheit von offenen Immobilienfonds ist ein hoher steuerfreier Ertragsanteil. Dieser kann zum Beispiel aus Mieten für Immobilien resultieren, die in Ländern stehen, in denen sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen mit Freistellungsmethode gelten. Ebenso aus Gewinnen aus Immobilienverkäufen nach zehn Jahren Haltedauer – diese Spekulationsfrist bleibt erhalten. Neu ist, dass diese steuerfreien Ertragsanteile ab 2009 nicht mehr unter den Progressionsvorbehalt fallen.

### Fazit

Für die meisten Anleger  
günstigere Besteuerung  
der Mieten. Steuerfreie  
Gewinne sind nach wie vor möglich.



## Geschlossene Immobilienfonds

Grundsätzlich kommt es bei den geschlossenen Immobilienfonds durch die Abgeltungsteuer nicht zu großen Veränderungen.

Wer Geld in geschlossenen Immobilienfonds anlegt, erzielt gewerbliche Einkünfte – vor allem solche aus Vermietung und Verpachtung. Und diese unterliegen den Regelungen des Einkommensteuergesetzes: Es gilt also auch weiterhin der persönliche Steuersatz.

Wie bei allen Immobilienfonds, bleibt auch für die geschlossene Variante die Spekulationsfrist von zehn Jahren erhalten. Gewinne – auch jene aus dem Verkauf der Immobilie – können danach weiterhin steuerfrei verbucht werden.

### Fazit

Es gibt keine spürbaren  
Veränderungen gegen-  
über den bestehenden  
Regelungen. Die zehnjährige  
Spekulationsfrist, nach der Gewinne  
steuerfrei sind, bleibt erhalten.

